

Informationen zum Arbeitsdienst

Stand: Februar 2010



1. Wer muss Arbeitsdienst leisten und wie viele Stunden?

a) Jedes aktive Mitglied, das die Anlage des RVG nutzt, leistet ab dem Jahr, in dem es **16 Jahre** alt wird **20 Stunden** jährlich ab. Im ersten Jahr erfolgt die Berechnung ab dem 16. Geburtstag quartalsweise, d.h. wer im zweiten Quartal Geburtstag hat, leistet 15 Stunden, wer im dritten Quartal 16 Jahre alt wird, 10 Stunden usw.

b) Jedes aktive Mitglied, das nur für den RVG nur auf Turnieren startet, die Anlage aber nicht nutzt, leistet **10 Stunden** jährlich ab.

c) Im laufenden Jahr in den Verein eingetretene Mitglieder leisten im ersten Jahr **pro Quartal** ihrer Mitgliedschaft **5 Stunden** ab.

2. Kann ich einen Stellvertreter beauftragen?

Stunden, die ein Nichtmitglied aus Gefälligkeit leistet, werden grundsätzlich **nicht gutgeschrieben**. Ausnahmen sind jedoch im Einzelfall nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand möglich.

Arbeitsdienststunden, die ein Mitglied über das Soll von 20 Stunden hinaus ableistet, können ebenfalls nur in Absprache mit dem Vorstand auf ein anderes Mitglied **übertragen** werden.

Möglich ist das Beauftragen eines Stellvertreters an den festen **Ausmist-Terminen** – der Stellvertreter bekommt in diesem Fall allerdings keine Stunden (bzw. zwei Stunden weniger, siehe Punkt 3) gutgeschrieben.

3. Welche Tätigkeiten werden anerkannt?

Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten, die außerhalb der gesetzten Arbeitsdiensttermine (gemäß Aushang) ausgeführt werden, mit den **Vorstandsmitgliedern** oder dem **Stallmeister** abzustimmen. Regelmäßig anfallende Arbeiten sind die Pflege der folgenden Räume/Bereiche: Aufenthaltsräume, Flur, Küche, Toiletten, Waschbox, Solarium, Sattelkammer, Bande und Hufschlag in beiden Hallen, Bodenraum, Fenster.

Das **Ausmisten der Boxen** (etwa vierteljährlich) wird nur für Vereinsmitglieder in vollem Umfang als Arbeitsdienst anerkannt, die kein Pferd auf der Anlage eingestallt haben. Alle Privateinsteller sind verpflichtet, mindestens zwei Stunden lang am

Ausmisten teilzunehmen oder eine Vertretung (z.B. Reitbeteiligung) zu beauftragen. Dienststunden, die darüber hinaus geleistet werden, werden angerechnet.

4. Wie komme ich an die erforderlichen Hilfsmittel?

Bei selbstorganisiertem Arbeitdienst muss das Vorhandensein der entsprechenden Hilfsmittel im **Vorfeld überprüft** werden und ist ggf. **in Eigenregie zu organisieren**. Anschaffungen auf Vereinskosten sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

5. Wie wird die ausgeführte Tätigkeit bestätigt?

Geleistete Arbeitsdienststunden müssen **innerhalb von 14 Tagen** durch die **Vorstandsmitglieder** oder den **Stallmeister** auf der **Arbeitsdienstkarte** gegengezeichnet werden. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, die Unterschrift innerhalb dieser Frist einzuholen. Arbeitsdienstformulare stehen jederzeit zum Download auf der Internetseite des RVG (www.rv-grueppenbuehren.de) zur Verfügung.

6. Bis wann ist der Arbeitdienst abzuleisten?

Bis zum **31.12. des laufenden Jahres**. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, die vollständig ausgefüllte und abgezeichnete Arbeitsdienstkarte **bis zum 15.01. des Folgejahres** bei einem Vorstandsmitglied abzugeben oder in den Briefkasten am Telefon einzuwerfen.

7. Was passiert bei Nichterbringung des Arbeitdienstes?

Nicht geleisteter Arbeitdienst muss mit einem Betrag von **EUR 15,00 pro Stunde** bis **spätestens 31.01.** des Folgejahres selbständig bezahlt werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Zahlungserinnerung versandt, die eine Auslagenerstattung von EUR 3,00 beinhaltet. Nicht geleisteter Arbeitdienst beim **Ausmisten** wird den Einstellern mit **EUR 25,00** pro Termin berechnet.